

45. Müssen nach dem neuen Eheecht besondere Umstände vorliegen, um ein Rechtsschutzbedürfnis für die Klage auf Herstellung der ehelichen Gemeinschaft zu begründen?

BGB. § 1353.

IV. Zivilsenat. Urt. v. 27. April 1939 i. S. Ehefrau H. (Kl.)
w. Ehemann H. (Bekl.). IV 235/38.

I. Landgericht Stargard.

II. Oberlandesgericht Stettin.

Die Parteien haben am 8. August 1931 die Ehe geschlossen, aus der zwei Kinder im Alter von 5 und 3 Jahren hervorgegangen sind. Die Klägerin ist 34 Jahre, der Beklagte 37 Jahre alt. Der letzte eheliche Verkehr hat im Juli 1937 stattgefunden. Am 24. Juli 1937 hat die Klägerin die eheliche Wohnung verlassen; seit dieser Zeit leben die Parteien getrennt. Die Klägerin hat auf Scheidung der Ehe angetragen und zur Begründung geltend gemacht, daß der Beklagte sie bedroht, beschimpft und wiederholt mißhandelt habe. Der Beklagte hat Klageabweisung beantragt und widerklagend zunächst Herstellung der häuslichen Gemeinschaft und später Scheidung der Ehe aus Schuld der Klägerin begehrt. Das Landgericht hat Klage und Widerklage abgewiesen. Die Klägerin hat Berufung eingelegt und ihr Scheidungsbegehren weiterverfolgt. Der Beklagte hat Zurückweisung der Berufung beantragt, sich außerdem der Berufung angeschlossen, erneut Widerklage auf Wiederherstellung der häuslichen Gemeinschaft erhoben und für den Fall, daß die Ehe auf die Klage

geschieden werde, gebeten, die Klägerin für mitschuldig zu erklären. Das Berufungsgericht hat beide Rechtsmittel unter Abweisung der Herstellungswiderklage zurückgewiesen. Die Revisionen beider Parteien führten zur Aufhebung des Berufungsurteils und zur Zurückverweisung der Sache.

Aus den Gründen:

Das Berufungsgericht hält in Übereinstimmung mit dem Landgericht die Klage für unbegründet. (Es folgt eine Wiedergabe der Gründe des Berufungsgerichts zur Klage. Dann wird fortgefahren:) Die Widerklage auf Herstellung der häuslichen Gemeinschaft sei ebenfalls nicht begründet. Die Herstellungsklage habe durch die Aufhebung des § 1567 BGB. im wesentlichen ihre Bedeutung verloren. Ob für die bloße Herstellungsklage ein Rechtsschutzbedürfnis bestehe, bedürfe besonders eingehender Prüfung. Allerdings werde es in den Fällen, in denen es dem klagenden Ehegatten darauf ankomme, den anderen Teil besonders eindringlich auf seine Pflichten hinzuweisen und zu einem ehedem Verhalten im Sinne der Herstellung zu veranlassen, zu bejahen sein. Im vorliegenden Falle habe das Herstellungsverlangen des Mannes, wenn es auch äußerlich selbständig sei, sachlich doch nur die Bedeutung einer Verneinung des Klagebegehrens, die schon im Antrag auf Klageabweisung hinreichend zum Ausdruck komme. Es bestehe für den Beklagten zur Erhebung einer Herstellungsklage — jedenfalls zur Zeit — kein Rechtsschutzbedürfnis. Ob die Klägerin nach endgültiger Abweisung ihrer Scheidungsklage die Fortsetzung der Ehe weiterhin ernstlich verweigern werde, lasse sich noch nicht absehen. Sie könne mit Recht zunächst erwarten, daß der Beklagte sich mit ihr über die Bedingungen und Einzelheiten der wiederaufzunehmenden häuslichen Gemeinschaft ins Benehmen setze und die nötigen Vorkehrungen in dieser Richtung treffe. Das habe er bisher offenbar nicht getan. Er habe sich auch in der letzten Zeit kaum um die Kinder gekümmert, und sein Verhalten sei offenbar auch sonst nicht so gewesen, daß der Klägerin die sofortige Rückkehr zu ihm zugemutet werden könne. Wie die Dinge hier lägen, werde der Klägerin vielmehr eine gewisse Zeit zugebilligt werden müssen, sich nunmehr mit der Abweisung ihrer Scheidungsklage abzufinden und auf eine Rückkehr zu dem Beklagten umzustellen.

Die Revisionen beider Parteien sind begründet. (Das wird zunächst für die Revision der Klägerin ausgeführt. Dann wird fort-

gefahren:) Mit Rücksicht auf die Einheitlichkeit der Entscheidung zu Klage und Widerklage muß schon der Erfolg der Revision der Klägerin auch zur Aufhebung der ihr günstigen Entscheidung des Berufungsgerichts zur Herstellungs-widerklage des Beklagten führen, so daß es sachlich jetzt auf die Revision des Beklagten nicht ankommt. Doch ist diese Revision ebenfalls begründet. Mit Recht wendet sie sich dagegen, daß das Berufungsgericht an die Klage auf Herstellung der häuslichen Gemeinschaft nach neuem Recht erhöhte Anforderungen stellt und im vorliegenden Fall ein berechtigtes Interesse des Beklagten an der Herstellungs-klage verneint. Daß diese Klage auch nach neuem Recht trotz des Fehlens einer dem § 1567 BGB. entsprechenden Bestimmung noch zulässig ist, hat der Senat bereits in seiner Entscheidung vom 17. April 1939 (RGZ. Bd. 160 S. 112) ausgeführt. Dort ist ferner hervorgehoben, daß grundsätzlich ein berechtigtes Interesse des klagenden Ehegatten an der Verurteilung des anderen zur Wiederherstellung der Gemeinschaft auch nach neuem Recht anzuerkennen sei. Damit ist schon die Ansicht des Berufungsgerichts abgelehnt, daß besondere Umstände im einzelnen Fall erst ein Rechtsschutzbedürfnis des auf Wiederherstellung klagenden Ehegatten begründen müßten. Das Herstellungs-Verlangen hat auch sachlich nicht nur die Bedeutung einer Verneinung des auf Scheidung gerichteten Klagebegehrens. Das Gegenteil folgt ohne weiteres schon daraus, daß, wie es das Berufungsgericht auch für den vorliegenden Fall annimmt, trotz der Abweisung der Scheidungsklage auch die Herstellungs-widerklage unbegründet sein kann, sich aus der Befugung der Scheidung also noch nicht die Berechtigung des Herstellungs-Verlangens ergibt. Der auf Scheidung klagende und auf Herstellung der Gemeinschaft verklagte Ehegatte kann auch seine Einstellung gegenüber dem Herstellungs-Verlangen des anderen Ehegatten nicht von der rechtskräftigen Entscheidung über seine eigene Scheidungsklage abhängig machen.

Hält somit die Ansicht des Berufungsgerichts, dem Beklagten fehle das Rechtsschutzbedürfnis für die Herstellungs-klage, rechtlicher Nachprüfung nicht stand, so fragt sich, ob, wie das Berufungsgericht weiter annimmt, der Klägerin die Rückkehr zum Beklagten zur Zeit nicht zuzumuten und daher das Herstellungs-Verlangen mißbräuchlich sei. Auch insoweit bestehen aber gegen die Begründung des Berufungsurteils rechtliche Bedenken. (Wird näher ausgeführt.)